

Kleine Präsidentenstraße 4  
10178 Berlin-Mitte

Telefon +49 (0) 30 28 30 94-0  
Telefax +49 (0) 30 28 30 94 94  
post@knischewski-bosslet.de  
www.knischewski-bosslet.de

**Geschäftsführer**

Dipl.-Kfm. Heinrich Boßlet  
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater  
Dipl.-Finanzwirt Rüdiger Heuer  
Steuerberater / Fachberater für  
internationales Steuerrecht

---

**BERICHT ÜBER DIE ERSTELLUNG**  
**des**  
**JAHRESABSCHLUSSES zum 31. Dezember 2020**

---

**Cinema for Peace Foundation**  
**Berlin**

---

18. November 2022

11585/B-st

Ausfertigung: 1/1



## INHALTSVERZEICHNIS

		<u>Tzn</u>	<u>Seite</u>
<b>I</b>	<b>AUFTRAG</b>	1 - 5	1
<b>II</b>	<b>GEGESTAND, ART UND UMFANG DER ARBEITEN</b>		
2.1.	Gegenstand der Erstellungsarbeiten	6 - 9	2
2.2.	Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	10 - 13	2
<b>III</b>	<b>FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG</b>		
3.1.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	14 – 19	3
3.2.	Gesamtaussage des Jahresberichts	20 – 22	4
3.3.	Sonstige Feststellungen	23	4
3.4.	Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	24	4
<b>IV</b>	<b>FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES AUFTRAGS NACH § 8 Abs. 2 StiftG Bln</b>		
4.1.	Erhaltung des Stiftungsvermögens	25 – 26	5
4.2.	Satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel	27 – 28	5
4.3.	Erhaltung der satzungsmäßigen Erfordernisse, steuerbegünstigt tätig zu werden		
<b>V</b>	<b>WIEDERGABE DES ERSTELLUNGSVERMERKS</b>	30 – 33	6
<b>VI</b>	<b>BESCHEINIGUNG</b>	34	7

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Tz

## I AUFTRAG

1 Vom Vorstand der

Cinema for Peace Foundation,

Berlin,

(im Folgenden auch „Stiftung“ genannt)

wurden wir beauftragt, den Jahresbericht für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr zu erstellen.

- 2 Auftragsgemäß erstrecken sich die Arbeiten auch auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie den Erhalt des Stiftungsvermögens gemäß § 8 Abs. 2 StiftG Bln.
  - 3 Nachfolgend berichten wir über die Art und den Umfang der Arbeiten sowie deren Ergebnisse. Zu der von uns erteilten Bescheinigung verweisen wir auf Seite 5 dieses Berichts.
  - 4 Dieser Bericht wurde unter Anwendung der Grundsätze des IDW Prüfungsstandards 450 (IDW PS 450) erstellt. Ergänzend wurden die Ausführungsbestimmungen des IDW PS 740 beachtet.
  - 5 Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung von August 2022 maßgebend, die diesem Bericht als Anlage beigefügt sind.
-

Tz

## II GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER ARBEITEN

### 2.1. Gegenstand der Erstellungsarbeiten

- 6 Wir haben den Jahresbericht – bestehend aus Vermögensrechnung, Einnahmen-Ausgabenrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes – unter Einbeziehung der Buchführung der Cinema for Peace Foundation für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Die Buchführung, die Aufstellung des Jahresberichts nach den allgemeinen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung der satzungsgemäßen Vertreter der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten unter Einbeziehung der Buchführung und der erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über den Jahresbericht abzugeben.
- 7 Gegenstand unseres Auftrages waren weder die Aufdeckung und die Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Leitung der Stiftung. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern.
- 8 Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Erstellungsarbeiten, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.
- 9 Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand der uns erteilten Auftrags zur Prüfung.

### 2.2. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

- 10 Ausgangspunkt war der Vorjahresbericht zum 31. Dezember 2019.
- 11 Die Arbeiten haben wir mit Unterbrechungen in den Monaten Juni bis November 2022 durchgeführt.
- 12 Es wurden die Bestimmungen des StiftG Bln in der Fassung vom 22. Juli 2003 beachtet.
- 13 Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Vorstand hat uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.



Tz

### III FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

#### 3.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

##### **Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

- 14 Die Buchführung wurde zuletzt unter Zuhilfenahme der Buchführungssoftware Agenda und nach dem System DATEV erstellt.
- 15 Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Berichtsjahres ordnungsgemäß geführt. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglicht die vollständige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.
- 16 Die Verbuchung der geprüften Buchhaltungsbelege erfolgte zeitnah, das heißt unmittelbar nach Weitergabe durch den Rechnungsempfänger an die Steuerberatungsgesellschaft. Insgesamt sind die Buchhaltungsunterlagen übersichtlich geordnet. Alle angeforderten Belege konnten innerhalb kürzester Zeit vorgelegt werden.
- 17 Die Organisation der Buchführung der Stiftung entspricht den Anforderungen, die sich aus dem Volumen und der Komplexität der aufladenden Geschäftsvorfälle ergeben. Der Kontenrahmen ist ausreichend gegliedert und an die Bedürfnisse der Organisation angepasst.
- 18 Die Unterlagen der Buchführung des Geschäftsjahres 2020 vermitteln einen geordneten Eindruck. Buchführung und Belegwesen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und den allgemeinen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung und im Jahresabschluss ordnungsgemäß abgebildet.

##### **Jahresbericht**

- 19 Die Vermögensrechnung und Einnahmen-Ausgabenrechnung wurde auskunftsgemäß im Auftrag des Vorstands erstellt. Unsere Arbeiten ergaben, dass die Vermögensrechnung und die Einnahmen-Ausgabenrechnung nach den Ansatz-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften des HGB ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen der Stiftung abgeleitet worden sind. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung unter Berücksichtigung stiftungsbezogener Besonderheiten, insbesondere zusätzlicher Gliederungen in der Einnahmen- Ausgabenrechnung, wurden beachtet.

Tz

### **3.2. Gesamtaussage des Jahresberichts**

- 20 Die Cinema for Peace Foundation als steuerbegünstigte Körperschaft in der Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts unterliegt nicht den Vorschriften zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach dem HGB. Formell und materiell wird der Jahresbericht der Stiftung unter Berücksichtigung der Abgabenordnung und den Bilanzierungs-, Bewertungs- und Abschreibungsmethoden, die für alle Kaufleute gelten, freiwillig aufgestellt.

#### **Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Ausnutzung von Ermessensspielräumen**

- 21 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung erfolgten die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und die Ausnutzung von Ermessensspielräumen unverändert im Vergleich zum Vorjahr und hatten keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

#### **Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresberichts**

- 22 Der Jahresbericht der Cinema for Peace Foundation entspricht insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den gesetzlichen Vorschriften.

### **3.3. Sonstige Feststellungen**

- 23 Mit Bescheid vom 27. September 2022 hat das Finanzamt die für die Steuerbegünstigung erforderlichen Unterlagen angefordert.

### **3.4. Analyse der Vermögens-, Finanz und Ertragslage**

- 24 Auf eine detaillierte Erläuterung der Vermögens-, Finanz und Ertragslage wurde wegen der Überschaubarkeit des Jahresberichts verzichtet.

Tz

#### **IV FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES AUFTRAGS NACH § 8 Abs. 2 StiftG Bln**

##### **4.1. Erhaltung des Stiftungsvermögens**

- 25 Das Stiftungsvermögen gemäß § 3 Abs. 1 der Stiftungssatzung, genehmigt von der Senatsverwaltung für Justiz am 27. September 2010, ist zum 31. Dezember 2020 durch ein positives Ergebnis in Höhe von € 239,80 in gleicher Höhe erhöht worden.
- 26 Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit und Vermeidung der Überschuldung hat der Stiftungsvorstand, Herr Jaka Bizilj, am 26. November 2020 eine Patronatserklärung gegenüber der Cinema for Peace Foundation abgegeben. Darin verpflichtet sich Herr Bizilj für den Fall, dass die Cinema for Peace Foundation ihre Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen kann, auf erstes Anfordern deren Verbindlichkeiten bis zu einer Höhe von € 75.000,00 auszugleichen.

##### **4.2. Satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel**

- 27 Im Berichtszeitraum wurden € 128.296,61 zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet.
- 28 Für satzungsmäßige Zwecke steht zum 31. Dezember 2020 gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO ein Betrag zur zeitnahen Mittelverwendung im Jahr 2021 in Höhe von € 4.618,26 zur Verfügung.

##### **4.3. Erhaltung der satzungsmäßigen Erfordernisse, steuerbegünstigt tätig zu werden**

- 29 Die Stiftung dient in Erfüllung ihrer Aufgaben ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Unsere Prüfung hat keine Hinweise ergeben, dass die Stiftung in ihrer tatsächlichen Geschäftstätigkeit im Berichtsjahr die Bestimmungen der Abgabenordnung, insbesondere des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, nicht eingehalten hat.



Tz**V WIEDERGABE DES ERSTELLUNGSVERMERKS**

Zu dem als Anlagen 1 und 2 beigefügten Jahresbericht zum 31. Dezember 2020 haben wir folgende, unter dem 18. November 2022 unterzeichnete, Bescheinigung versehen:

30 An den Vorstand der Cinema for Peace Foundation, Berlin

Wir haben den Jahresbericht - bestehend aus Vermögensrechnung, Einnahmen-Ausgabenrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes – unter Einbeziehung der Buchführung der Cinema for Peace Foundation, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 erstellt. Durch § 8 Abs. 2 StiftG Bln wurde die Bescheinigung erweitert. Die Arbeiten erstrecken sich daher auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresberichts nach den deutschen stiftungsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten eine Beurteilung über den Jahresbericht unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

31 Unsere Arbeiten haben zu keinen Einwendungen geführt.

32 Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Erstellung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresbericht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Gesellschaft.

33 Gegen die Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel nach § 8 Abs. 2 StiftG Bln sind keine Einwendungen ergeben. Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit und Vermeidung der Überschuldung hat der Stiftungsvorstand, Herr Jaka Bizilj, am 26. November 2020 eine Patronatserklärung gegenüber der Cinema for Peace Foundation abgegeben. Darin verpflichtet sich Herr Bizilj für den Fall, dass die Cinema for Peace Foundation ihre Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen kann, auf erstes Anfordern deren Verbindlichkeiten bis zu einer Höhe von € 75.000,00 auszugleichen.

Tz

## **VI        BESCHEINIGUNG**

- 34    Zu der von uns erteilten uneingeschränkten Bescheinigung verweisen wir auf Abschnitt V unseres Prüfungsberichtes.

Berlin, 18. November 2022

Knischewski & Boßlet GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft



Heinrich Boßlet  
Wirtschaftsprüfer

## **ANLAGEN**

1. Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2020
2. Einnahmen-Ausgabenrechnung vom 01.01.2020 bis 31.12.2020
3. Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2020
4. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
5. Kontennachweis zur Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2020
6. Kontennachweis zur Einnahmen-Ausgabenrechnung vom 01.01.2020 bis 31.12.2020
7. Allgemeine Geschäftsbedingungen

## VERMÖGENSÜBERSICHT

Cinema for Peace Foundation Stiftung für gemeinnützige Filmförderung, Berlin

zum

31. Dezember 2020

## AKTIVA

## PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>			<b>A. EIGENKAPITAL</b>			
I. Sachanlagen			I. Stiftungskapital			
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			1. Errichtungskapital	50.000,00	50.000,00	50.000,00
Sonstige Anlagen und Ausstattung	50,00	137,00	II. Ergebnisvortrag	6.408,30	6.408,30	4.378,46
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>			<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>			
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände			1. Sonstige Rückstellungen	0,00	0,00	2.475,00
1. Sonstige Vermögensgegenstände	18.177,56	8.011,81	<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>			
II. Kasse, Bank	54.598,59	57.912,48	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.376,77		0,00
	<u>72.826,17</u>	<u>66.061,29</u>	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.365,00		7.595,48
	<u>72.826,17</u>	<u>66.061,29</u>	3. Sonstige Verbindlichkeiten	7.676,10	16.417,87	1.612,35
				<u>72.826,17</u>	<u>72.826,17</u>	<u>66.061,29</u>

## EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

## Cinema for Peace Foundation Stiftung für gemeinnützige Filmförderung, Berlin

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. IDEELLER BEREICH</b>			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen		16.728,32	22.394,81
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Abschreibungen	87,00		305,00
2. Personalkosten	15.757,73		14.822,41
3. Reisekosten	17.082,95		8.678,31
4. Raumkosten	6.019,43		16.027,58
5. Übrige Ausgaben	<u>93.699,27</u>	132.646,38	73.544,84
<b>Gewinn/Verlust ideeller Bereich</b>		<u>115.918,06-</u>	<u>90.983,33-</u>
<b>B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN</b>			
I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)			
1. Steuerneutrale Einnahmen Spenden	118.731,65		91.029,63
2. Nicht abziehbare Ausgaben Sonstige nicht abziehbare Ausgaben	<u>744,72</u>	117.986,93	0,00
<b>Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten</b>		<u>117.986,93</u>	<u>91.029,63</u>
<b>C. VERMÖGENSVERWALTUNG</b>			
I. Einnahmen			
1. Ertragsteuerfreie Einnahmen Zins- und Kurserträge		47,22	7,17
II. Ausgaben			
1. Ausgaben/Werbungskosten Sonstige Ausgaben		86,25	0,00
<b>Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung</b>		<u>39,03-</u>	<u>7,17</u>
Übertrag		<u>2.029,84</u>	<u>53,47</u>



**EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG** vom 01.01.2020 bis 31.12.2020**Cinema for Peace Foundation Stiftung für gemeinnützige Filmförderung, Berlin**

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	2.029,84	53,47
<b>D. JAHRESERGEBNIS</b>	<b>2.029,84</b>	<b>53,47</b>
	=====	=====
1. Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr	4.378,46	4.324,99
	-----	-----
<b>E. ERGEBNISVORTRAG</b>	<b>6.408,30</b>	<b>4.378,46</b>
	=====	=====

### 3. Aktivitäten in 2020

#### 3.1 Cinema for Peace Gala 2020

Die Stiftung konnte ohne eigene Kosten die 19. Cinema for Peace Gala am 23. Februar 2020 mit vielen Filmschaffenden, Prominenten, Politikern, Geschäftsleuten, Mitgliedern der Zivilgesellschaft und Nichtregierungsorganisationen sowie anderen Persönlichkeiten durchführen, um ihre Arbeit und Ziele darzustellen. Die Gala konnte über 400 Gäste begrüßen und fand im Westhafen Event & Convention Center (WECC) in Berlin statt. Die Gala begann mit einigen Momenten der Stille, um den Opfern des Terroranschlags in Hanau zu gedenken, der einige Tage zuvor stattgefunden hatte. Die Gala würdigte herausragende Filme und Filmemacher, die Werke zu den globalen sozialen, politischen, ökologischen und humanitären Herausforderungen unserer Zeit geschaffen hatten.

Durch den Abend führte der Künstler und Öko-Aktivist Sebastian Copeland. Zu den Rednern während der Gala gehörten Friedensnobelpreisträger Lech Walesa, der damalige Generalsekretär der Pro-Demokratie-Partei in Hongkong, Joshua Wong, die Vorsitzende der BAFTAs, Pipp Harris, Cinema for Peace Komiteemitglied Jan Josef Liefers, Gesine Schwan, die Direktorin von Greenpeace International, Jennifer Morgan, Pyotr Verzilov und Maria Alyokhina von Pussy Riot, Captain Paul Watson, Seyran Ates, sowie der preisgekrönte Schauspieler Gerard Butler, Regisseur Costa Gavras, die Schauspielerkone Vanessa Redgrave sowie weitere Filmemacher und Schauspieler der ausgezeichneten Filme. Die Gala beinhaltete auch eine vom Auktionshaus Christies durchgeführte Live Auktion, in der einzigartige Erlebnisse und Kunstwerke wie zum Beispiel eine von Ai Weiwei gestaltete Friedenstaube versteigert wurden, um mit dem Erlös die Arbeit der Cinema for Peace Foundation sowie die Organisation Mary's Meals und weitere Non-Profit-Organisationen zu fördern.

##### 3.1.1 Preisträger der Cinema for Peace Gala 2020

Cinema for Peace Award for The Most Valuable Film of the Year 2020: **1917** von Sam Mendez.

Cinema for Peace Award for the Most Valuable Documentary of the Year 2020: **The Cave** von Feras Fayyad.

International Green Film Award: **Sanctuary** von Alvaro Longoria und **Sea of Shadows** von Richard Ladkani.

Cinema for Peace Award for Justice 2020: **The Collini Case** von Marco Kreuzpainter und **A Regular Woman (Nur eine Frau)** von Sherry Hormann.

Cinema for Peace Award for Women's Empowerment 2020: **A Girl from Mogadishu** von Mary McGuckian und **Maiden** von Alex Holmes.

Cinema for Peace Award for the Political Film of the Year 2020: **The Report** von Scott Z. Burns und **Official Secrets** von Gavin Hood.

Cinema for Peace Honorary Award: **Gerard Butler** für seine Mitwirkung an der Organisation Mary's Meals, die 1,6 Millionen Kinder pro Tag mit einer Mahlzeit versorgen

Cinema for Peace Honorary Award: der Film **Crescendo** von Dror Zahavi für dessen Zielsetzung den Frieden zwischen Israel und Palästina zu fördern mit dem entsprechenden Motto #makemusicnotwar.

Cinema for Peace Honorary Award: an **Costa-Gavras** für sein Lebenswerk als Pionier des politischen Kinos

Cinema for Peace Honorary Award: an **Vanessa Redgrave** für ihre humanitäre Arbeit für UNHCR und die Dokumentation 'Sea of Sorrow'.

### **3.1.2 Cinema for Peace Award Nominierungen 2020**

#### **Nominierte Filme für den Cinema for Peace Award for The Most Valuable Film of the Year 2020**

The Laundromat

Jojo Rabbit

Marriage Story

Harriet

1917

Parasite

A Hidden Life

The Farewell

Little Women

Bombshell

#### **Nominierte Filme für den Cinema for Peace Award for the Most Valuable Documentary of the Year 2020**

The Great Hack

Bellingcat

American Factory

I Am Not Alone

Apollo 11

For Sama

The Cave

Honeyland

Dark Suns

The Rest

#### **Nominierte Filme für den International Green Film Award 2020**

Sanctuary

And We Go Green

Sea of Shadows

Dark Waters

Watson

Maxima

### **Nominierte Filme für den Cinema for Peace Award for Justice 2020**

Dark Waters

The Collini Case

Just Mercy

A Regular Woman

VIVOS

Cold Case Hammarskjöld

### **Nominierte Filme für den Cinema for Peace Award for Women's Empowerment 2020**

Maxima

Bombshell

A Girl From Mogadishu

Harriet

Little Women

Knock Down The House

Maiden

### **Nominierte Filme für den Cinema for Peace Award for the Political Film of the Year 2020**

Citizen K

The Perfect Candidate

The Report

XY Chelsea

Official Secrets

The Edge of Democracy

## **3.2 Veranstaltungen in 2020**

### **3.2.1 Heroes 2020**

Cinema for Peace Heroes 2020 fand am Februar 2020 im NeueHouse Hollywood in Los Angeles statt, am Tag vor den 92. Oscar-Verleihungen. Regelmäßig erzählen viele großartige und darunter auch Oscar-nominierte Filme Geschichten von echten Helden. Leider erhalten diese inspirierenden Personen, die den Anlass für diese Filmproduktionen gaben, selbst meist nicht die Aufmerksamkeit, die sie verdienen. Cinema for Peace hob diese Helden beim Heroes-Lunch 2020 hervor, da ihre Stärke und ihr Enthusiasmus bewirkt haben, den Lauf der Geschichte zu verändert haben. Folgende Personen und Filme wurden mit dem Heroes Award ausgezeichnet:

**Captain Paul Watson**, für seinen Einsatz für den Schutz des Lebens in den Meeren, wie dargestellt in dem Film Watson von Lesley Chilcott

**Daniel J. Jones**, für den Beweis, dass Folter nicht gerechtfertigt werden kann, wie dargestellt in dem Film The Report von Scott Z. Burns.

**Dr. Amani Ballour**, für die Rettung von Kindern, wie dargestellt in dem Film The Cave von Feras Fayyad.

Zu den Rednern bei dieser Heroes-Veranstaltung gehörten Aida Takla O'Reilly, die ehemalige Präsidentin der Hollywood Foreign Press Association (HFPA) und Vorstand der Cinema for Peace Foundation, Lesley Chilcott, Scott Z. Burns, Sigrid Dyekjær, Captain Paul Watson, Daniel J. Jones und Dr. Amani Ballour.

### **3.2.2 Human Rights and Foreign Policy Dinner**

In Zusammenarbeit mit der Vorsitzenden des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages, Gyde Jensen, organisierte Cinema for Peace am 24. Februar 2020 im Berliner Reichstagsgebäude ein Human Rights and Foreign Policy Dinner. Das Dinner beleuchtete durch Filmbeiträge und Reden aktuell drängende humanitäre Fragen und bot führenden Filmemachern eine Plattform, um deutschen Parlamentariern, deren Mitarbeitern und anderen prominenten Persönlichkeiten Informationen über die Themen in ihren Dokumentationen und Spielfilmen zu vermitteln. Zu den Rednern bei diesem Dinner gehörten Gyde Jensen, Friedensnobelpreisträger Lech Walesa, die britische Geheimdienstspezialistin Katharine Gun und der Journalist Martin Bright, die zusammen ein geheimes Memo an die Presse weitergaben, um die Irak-Invasion der USA und ihrer Regierung zu vermeiden, sowie Daniel J. Jones, der Ermittler des US-Senats, dessen Bericht den Einsatz von Folter durch die CIA gegen mutmaßliche Terroristen bewies, und Timmi Allen von der investigativen Journalistengruppe Bellingcat.

### **3.2.3 30 Years of German Unity – Danke Gorbi!**

Am 2. Oktober 2020 - anlässlich des 30. Jahrestages der Deutschen Einheit - organisierte Cinema for Peace ein festliches Abendessen, an dem Mitglieder der Zivilgesellschaft Deutschlands teilnahmen, darunter auch Filmemacher, Prominente, Geschäftsleute, hochrangige CEOs sowie Künstler, um gemeinsam über die Vereinigung Deutschlands sowie die Rolle von Präsident Michail Gorbatschow in diesem Prozess zu reflektieren. Der Abend beinhaltete eine Absichtserklärung über die Schaffung eines Denkmals für Gorbatschow in Berlin, um dadurch zum einen seinen maßgeblichen Beitrag für die deutsche Wiedervereinigung zu würdigen und darüber hinaus ein inspirierendes Symbol für die Einheit der Welt zu schaffen.

## **3.3 Special Projects 2020**

### **3.3.1 CENSORED – das AI WEIWEI Film Festival**

Vom 19. Februar bis zum 25. Februar 2020 veranstaltete die Cinema for Peace Foundation das erste Ai Weiwei Film Festival mit über 150 Vorführungen von insgesamt mehr als 50 Kurz- und Langfilmen von Ai Weiwei im Babylon Cinema in Berlin. Die Filmauswahl wurde von Ai Weiwei selbst kuratiert. Die Idee für das Filmfestival entstand in Reaktion auf kontinuierliche Zensurversuche Chinas gegen den Künstler Ai Weiwei und andere chinesische Filmemacher.

Die Eröffnungsveranstaltung des Filmfestivals war ausverkauft. Sie beinhaltete nach dem Screening des Eröffnungsfilms eine Podiumsdiskussion mit Ai Weiwei und Markus Beeko (Generalsekretär von Amnesty International Deutschland und Mitglied des Cinema for Peace Komitees), moderiert vom Journalisten Ali Aslan.



### **3.3.2 COVID 19 Unterstützung im Kampf gegen die Pandemie**

Anfang März 2020 gab es in Berlin die ersten Fälle von COVID 19, was relativ schnell zu einer Art Panik führte, da zu diesem Zeitpunkt keine ausreichenden Informationen über die Krankheit verfügbar waren, falsche Nachrichten verbreitet wurden, die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln und medizinischer Versorgung unsicher war und sowohl Masken als auch Desinfektionsmittel nicht erhältlich waren. Cinema for Peace hat sich angesichts der Ausnahmesituation dazu entschieden, den anfänglichen Kampf gegen die Pandemie zu unterstützen. Dies beinhaltete die Kontaktaufnahme mit Mitgliedern der Zivilgesellschaft, um eine Task Force zur Bereitstellung medizinischer Güter zu bilden, sowie die Beteiligung an der Aufdeckung gefälschter Nachrichten und die Bereitstellung wissenschaftlich belegter Informationen über das Virus durch wöchentliche Newsletter sowie eine Online-Website mit Updates und Informationen.

### **3.3.3 Alexei Navalny – Medizinische Evakuierung**

Am 20. August wurde der russische Oppositionsführer Alexej Navalny mit der chemischen Waffe Novichok vergiftet und fiel ins Koma. Auf Wunsch der Mitglieder von Pussy Riot und aus humanitären Gründen organisierte die Cinema for Peace Foundation eine medizinische Evakuierung von Navalny in das Charité Hospital in Berlin, wodurch sich weltweite Aufmerksamkeit auf den Fall richtete. Cinema for Peace hatte für den damaligen Pussy Riot-Sprecher Pjotr Verzilow nach seiner Vergiftung im Jahr 2018 auf ähnliche Weise einen Rettungstransport ermöglicht. Die Cinema for Peace Foundation hielt am 21. August zusammen mit Leonid Volkov, dem Stabschef von Alexej Navalny, und Pjotr Verzilow eine Pressekonferenz ab. Nach 48 Stunden Koordination, Pressearbeit und beständiges Drängen der Entscheidungsträger auf Erlaubnis und Genehmigung wurde die Mission am 22. August erfolgreich abgeschlossen und Navalny wurde in einem stabilen Zustand an die Ärzte der Charité übergeben. Die Cinema for Peace Foundation unterstützt keine spezifischen politischen Parteien in Russland. Dieses Projekt wurde ausschließlich aus humanitären Gründen durchgeführt. Die Stiftung hatte durch die Mission keinerlei finanzielle Belastung.

### **3.3.4 Nagorno Karabakh Film Peace Troop**

Im September 2020 eskalierte der anhaltende Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidschan um die Region Berg-Karabach in einen Krieg. Die Cinema for Peace Foundation startete zu diesem Anlass in dieser Region ihr Entwicklungsprojekt mit dem Titel "Medien- und Filmfriedenstruppen". Es wurden drei Filmemacher in die Region geschickt, um den Zustand der Region nach kriegerischen Auseinandersetzungen, das Vorhandensein humanitärer Hilfe sowie persönliche Erfahrungen von Überlebenden zu dokumentieren. Die Idee für "Medien- und Film-Friedenstruppen" geht auf Ben Afflecks Worte bei Cinema for Peace Los Angeles zurück, dass "die Kamera viel mächtiger ist als eine Waffe". Die Idee ist, Gräueltaten in Konfliktregionen aus der Sicht von Zivilisten zu dokumentieren, um die Akteure unter Druck zu setzen, sich an das Völkerrecht zu halten. Das Filmmaterial wird zu kurzen Dokumentationssegmenten weiterentwickelt.

## **3.4 Screenings**

### **3.4.1 Cinema for Peace Gala Screenings**

Anlässlich der Cinema for Peace Gala 2020 veranstaltete die Cinema for Peace Foundation am 22. und 23. Februar 2020 zwei Sonder-Filmvorführungen im Kant Kino in Berlin. Die erste Vorführung zeigte den Film **Sea Sorrow** von Vanessa Redgrave, der Geschichte von Flüchtlingen aus europäischen Kriegsregionen im letzten Jahrhundert. Er zieht Parallelen zwischen der Haltung der Regierung gegenüber Flüchtlingen in den 1930er Jahren und heute. Auf die Vorführung folgte eine Podiumsdiskussion mit der Regisseurin des Films Vanessa Redgrave und dem Produzenten Carlo Gabriel Nero.

Die zweite Vorführung zeigte den Film **Adults in the Room** von Costa-Gavras, der vom wirtschaftlichen Zusammenbruch Griechenlands und seiner finanziellen Rettung im Jahr 2015 erzählt. Auf die Vorführung folgte auch hier eine Podiumsdiskussion mit dem legendären Regisseur Costa-Gavras.

#### 3.4.2 25th Anniversary of Srebrenica Genocide

In Zusammenarbeit mit der Internationalen Kommission für vermisste Personen (ICMP) veranstaltete die Cinema for Peace Foundation anlässlich des 25. Jahrestages des Massakers von Srebrenica in Sarajevo eine Filmvorführung und eine Podiumsdiskussion mit dem Film **Voices of Srebrenica**. Der Film bietet einen tiefen Einblick in die Chronologie der Gräueltaten in Srebrenica im Jahr 1995, erzählt aus der Sicht von Überlebenden. Die Teilnehmer bei den begleitenden Diskussionen waren Hasan Nuhanovic (Überlebender und UN-Dolmetscher zum Zeitpunkt des Srebrenica Genocide), Munira Subasic (Präsidentin der Vereinigung „Mütter von Srebrenica“) sowie Matthew Holliday (Leiter des ICMP-Programms für den westlichen Balkan). Das Screening wurde gemäß den COVID-19-Beschränkungen durchgeführt. Auf die Vorführung folgte die Übergabe der Genocide Film Library der Cinema for Peace Foundation an das Srebrenica Genocide Memorial in Potočari sowie an das ICMP.

#### 3.4.3 Alexei Navalny and the Russian Opposition Screening

Am 13. September 2020 organisierte die Cinema for Peace Foundation auf dem DBB-Forum in Berlin eine Filmvorführung und eine Podiumsdiskussion mit dem Film **Alexei Navalny and the Russian Opposition** (a.k.a. Electing Russia), um der Opposition in Russland mehr Gehör zu verschaffen. Der Regisseur des Films, Alexander Rastorguev, wurde getötet während er über russische private Militärs in der Zentralafrikanischen Republik recherchierte. Zu den Teilnehmern der Panels gehörten die Produzenten des Films, Jewgeni Gindilis und Simone Baumann, Tim Lister (CNN-Experte für russische Geheimoperationen), Christo Grozev (Bellingcat-Experte für Novichok-Vergiftungen), Timmi Allen (Bellingcat-Ermittler), Pjotr Verzilov und Nadya Tolokonnikova

#### 3.4.4 Ich Bin Ein Hongkonger

Cinema for Peace organisierte im September 2020 zwei Filmvorführungen und eine Podiumsdiskussion im Deutschen Bundestag. Das erste Screening war ein exklusives Screening eines zu diesem Zeitpunkt noch unveröffentlichten Films von Ai Weiwei mit dem Titel **Cockroach** für die deutschen Parlamentarier und ihre Büros, in dem die Proteste in Hongkong und das neue Sicherheitsgesetz in Hongkong beschrieben wurden.

Die zweite Vorführung präsentierte den Parlamentariern sowie Pressevertretern Ai Weiweis jüngsten Film **Coronation**. Dieser Film beschäftigt sich mit dem Umgang mit dem Coronavirus durch China und mit dessen staatlichen Einschränkungen der Presse- und Informationsfreiheit, die maßgeblich zur massiven weltweiten Verbreitung des Virus beitrugen.

Die Filmvorführungen wurden von einer Podiumsdiskussion begleitet, an der die folgenden Persönlichkeiten teilnahmen: Ai Weiwei, Joshua Wong, Nathan Law, Bijan Djir-Sarai, Michael Brand,

Margarete Bause, Markus Beeko, Dolkun Isa und Jaka Bizilj. Der zum Anlass der Screenings organisierte Berlin-Besuch von Ai Weiwei beinhaltete auch mehrere Interviews und einen von Cinema for Peace Foundation arrangierten Talkshow-Auftritt, bei dem er sich für Demokratie in Hongkong einsetzte und den Umgang mit dem Coronavirus in China beleuchtete.

Einen Tag nach den Screening- und Advocacy-Veranstaltungen im Bundestag sagte das Sony Center in Berlin ohne vorherige Ankündigung die zu diesem Zeitpunkt mit dem Human Rights Film Festival bereits länger geplante Kunstinstallation und Filmvorführungen bei IMAX von Ai Weiwei ab. IMAX hatte zuvor 369 Theater in China eröffnet. Die Cinema for Peace Foundation nahm an einer Pressekonferenz im Sony Center mit Ai Weiwei und dem Human Rights Film Festival teil, um sich für Ai Weiwei einzusetzen und die Zensurversuche gegen chinesische Dissidenten und Filmemacher in Europa zu beleuchten.

### 3.4.5 Nagorno Karabakh Peace Conference

Am 12. Dezember 2020 veranstaltete die Cinema for Peace Foundation eine Online-Konferenz, um das weltweite Bewusstsein für die anhaltende humanitäre Krise in Berg-Karabach zu schärfen. Nach dem jüngsten Krieg um die Region von Ende September bis November 2020 konzentrierte sich die Konferenz auf die anhaltenden Herausforderungen für Flüchtlinge und Binnenvertriebene während eines von einer globalen Pandemie geprägten Winters, während die Gemeinden daran arbeiten, die zivile Infrastruktur wiederherzustellen, humanitäre Hilfe zu verteilen und Landminen / Sprengstoff zu räumen. In Zusammenarbeit mit dem ADAMI-Medienpreis für kulturelle Vielfalt in Osteuropa wurden auf dieser virtuellen Friedenskonferenz Kurzfilme armenischer und aserbaidzhanischer Künstler vorgestellt und Teilnehmer an einer Reihe von 20 bis 30-minütigen Podiumsdiskussionen beteiligt, an denen Filmemacher, führende Politiker und NRO-Experten teilnahmen. Der Politiker Cem Özdemir forderte dabei den Westen auf, sich in Berg-Karabach gegen Russland und die Türkei zu stellen und Frieden und Demokratie zu fördern.

Der erste Teil der Konferenz beinhaltete eine Vorführung des Films **Bounded by Memories**. An der begleitenden Diskussion nahmen die Filmemacher Christina Soloyan und Davit Avetisyan ebenso teil wie Ilaha Huseynova (International Committee of the Red Cross in Azerbaijan) und S. Yousif Almuhaftah (Vice President of Bahrain Centre for Human Rights).

Der zweite Teil der Konferenz zeigte Aussagen von Flüchtlingen aus dem armenisch-aserbaidzhanischen Dokumentarfilm **Parts of the Circle**. Teilnehmer der Diskussion zu diesem Film waren Laurence Broers (Kaukasus Programm-Direktor der Organisation Conciliation Resources), Victoria Aleksanyan (Filmemacherin und Co-Gründerin von Independent Filmmakers Community of Armenia), Milo Hawthorn (HALO Trust Stepanakert Programm-Beauftragter); Cem Özdemir (Mitglied des Deutschen Bundestages und Gründungsmitglied des European Council on Foreign Relations).

Im dritten Teil der Konferenz wurde ein Clip aus dem unveröffentlichten Film **Gate to Heaven** gezeigt. Die Diskussionsteilnehmer waren Benedict Goebel (Ländervertreter des Auswärtigen Amtes für Armenien - Aserbaidzhan), Oleg Kozlovsky, Dr. Denis Krivosheev (Internationaler Direktor von Amnesty International für Osteuropa und Zentralasien), Kestutis Drazdauskas, Adrineh Mirzayan und Marco Gilles (Filmemacher und Mitglieder der Europäischen Filmakademie) sowie Schauspieler Richard Sammel.

### 3.4.6 Floating Cinema

2020 startete die Cinema for Peace Foundation eine einzigartige Partnerschaft mit The Pioneer One Ship in Berlin, dem ersten Redaktionsschiff in Deutschland, mit der Zielsetzung, besonders wertvolle

Filme auf dem Schiff zu zeigen und mit Podiumsdiskussionen zu kombinieren. Im Jahr 2020 fanden drei solcher Screenings statt:

- **A Girl from Mogadishu** von Mary McGuckian am 26. Juni 2020, mit Regisseurin Mary McGuckian und Ifrah Ahmed, auf deren Geschichte der Film basiert
- **XY Chelsea** von Tim Travers Hawkins am 7. August, mit Thomas Kastning (Manager des Whistleblower-Netzwerk e.V.) und Anastasia Biefang (LGBT, Queer BW, erste Bataillonskommandeurin mit Trans\*-Hintergrund in der deutschen Bundeswehr)
- **Sea of Shadows** von Richard Ladkani am 18. September, mit Regisseur Richard Ladkani, Andrea Crosta (Co-Gründer von Earth League International) und Nicolai Duda (Chairman of Sea Shepherd Germany).

#### 3.4.7 Cinema for Peace Partner Screenings

Die Cinema for Peace Foundation arbeitet regelmäßig mit Organisationen und Kinos weltweit zusammen, um an verschiedensten Orten sozialbewusste Filme zu zeigen und die in den Filmen präsentierten sozialen und politischen Themen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Filmvorführungen werden gemeinsam von der Cinema for Peace Foundation und dem betreffenden Partnern organisiert. Derartige Screenings im Jahr 2020 waren:

- 20. Februar, **Human Flow** von Ai Weiwei im The Hive, Kennedy Center in Hong Kong
- 16. Juli, **Apollo 11** von Todd Douglas Miller im Soho House in Berlin
- 26. Juli, **Watson** von Lesley Chilcott im Schikaneder Kino in Wien
- 14. August, **A Girl from Mogadishu** von Mary McGuckian in der University of Southern California in Los Angeles (virtual screening)
- 24. August, **The Rest** von Ai Weiwei im Schikaneder Kino in Wien
- 27. August, **1917** von Sam Mendes im Open House in Jerusalem
- 21. September, **Sea of Shadows** von Richard Ladkani im Schikaneder Kino in Wien
- 19. Oktober, **Coronation** von Ai Weiwei im Schikaneder Kino in Vienna
- 24. Oktober, **Honeyland** von Tamara Kotevska und Ljubomir Stefanov im Bee Farm in Kairo

#### 3.5 Kommunikation / Netzwerk / Trailers of the Week

Die Cinema for Peace Foundation verfasst regelmäßige Newsletter und versendet wöchentlich den sogenannten "Trailer of the Week" mit Filmempfehlungen zu aktuellen gesellschaftlichen und politischen Themen (ein Beispiel siehe Folgeseiten).

Das weltweite Netzwerk der Stiftung wird darüber hinaus durch aktive Kontaktaufnahme zu internationalen NGOs und durch Teilnahme an relevanten Veranstaltungen kontinuierlich ausgebaut.

##### 3.5.1. Übersicht ausgewählter Trailers of the the Week 2020

(insert the overview from the English version here)

## **RECHTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE**

### **1. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE**

#### **1.1. Satzung der Stiftung**

Die geltende Satzung der Stiftung besteht in der Fassung vom 09. August 2010, genehmigt Durch die Senatsverwaltung für Justiz, Berlin, am 27. September 2010. Die letzte Änderung umfasste im Wesentlichen die Änderung der Regelung zu der Verwirklichung des Stiftungszwecks.

Die Stiftung wurde von den Gründungstiftern mit einem Stiftungsvermögen von € 50.000,00 ausgestattet. Daneben erfolgte eine Zuwendung für den laufenden Betrieb in Höhe von insgesamt € 50.000.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen.

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die diesen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung nicht beeinträchtigt wird.

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **1.2. Rechtsform und Sitz**

Cinema for Peace Foundation ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin.

#### **1.3. Organe**

Das Verwaltungsorgan der Stiftung ist der Vorstand und der Aufsichtsrat. Der Vorstand setzt sich im Berichtszeitraum wie folgt zusammen:

- Jaka Bizilj (Vorstandsvorsitzender)
- Dr. Ingo Mantzke (stellvertretender Vorsitzender)



Als Mitglieder des Aufsichtsrats waren bestellt:

- Andrea Dibelius (Vorsitzende)
- Carola Meier (stellvertretende Vorsitzende)
- Wilhelm Beier
- Michael Rosenblatt

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder durch dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied.

## **2. STEUERLICHE VERHÄLTNISSE**

Die Stiftung wird unter der Steuernummer 27/643/04193 beim Finanzamt für Körperschaften I in Berlin geführt.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Mit dem Bescheid vom 13. Juni 2016 wird der Stiftung die Freistellung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer für die Jahre 2012 bis 2014.

Mit Bescheid vom 27. September 2022 hat das Finanzamt die für die Steuerbegünstigung erforderlichen Unterlagen angefordert.

## **3. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE**

### **3.1. Gegenstand der Stiftung**

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Friedens und der Völkerverständigung durch das Medium Film. Finanziert werden sollen Produktionen, die sich mit globalen Problemen wie Krankheitsprävention (z.B. bei Aids), Gewaltprävention, Umweltzerstörung, Krieg, Verletzung von Menschenrechten und Armut befassen. Die geförderten Filme sollen die Aufklärung in den betroffenen Ländern und/oder der Mobilisierung einer breiten internationalen Öffentlichkeit in den reichen Industrieländern dienen. Die Finanzierung umfasst neben der Filmproduktion auch das Verbreiten und Zugänglichmachen der Filme für die Menschen in den betroffenen Ländern.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die eigene Produktion und die Verbreitung von eigenen und/oder sonstigen Filmen, die den Voraussetzungen des Abs. 1 der Satzung der Stiftung entsprechen,
2. die Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Produktion und Verbreitung von Filmen, die den Voraussetzungen des Abs. 1 der Satzung der Stiftung entsprechen,
3. die Weiterleitung von Mitteln an eine im Ausland ansässige Person oder Einrichtung, die einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes entspricht und im Einklang mit dem deutschen Gemeinnützigkeitsrecht steht für die Produktion und Verbreitung von Filmen, die den Voraussetzungen des Abs. 1 der Satzung der Stiftung entsprechen.

### **3.2. Wesentliche Verträge**

Der Stiftungsvorstand Herr Jaka Bizilj hat am 26. November 2020 eine Patronatserklärung gegenüber der Cinema for Peace Foundation abgegeben. Darin verpflichtet sich Herr Bizilj für den Fall, dass die Cinema for Peace Foundation ihre Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen kann, auf erstes Anfordern deren Verbindlichkeiten bis zu einer Höhe von € 75.000,00 auszugleichen.

---

KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2020

Cinema for Peace Foundation Stiftung für gemeinnützige Filmförderung, Berlin

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	<b>Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>			
	<b>Sonstige Anlagen und Ausstattung</b>			
335	Sonstiges Inventar	1,00		1,00
400	Sonstige Anlagen und Ausstattung	<u>49,00</u>		<u>136,00</u>
			50,00	137,00
	<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>			
700	Sonstige Vermögensgegenstände	9.129,15		1.468,38
724	Kautionen	1.800,00		1.800,00
884	Forderungen aus Lohnsteuerüberzahlung	4.743,43		4.743,43
1340	Verbindl. aus Lieferungen/Leistungen	<u>2.505,00</u>		<u>0,00</u>
			18.177,58	8.011,81
	<b>Kasse, Bank</b>			
920	Kasse	164,43		164,43
940	DB 809666101	54.434,16		54.386,94
945	Bank	0,00		469,52
955	Creditcard	<u>0,00</u>		<u>2.891,59</u>
			54.598,59	57.912,48
	Summe Aktiva		<u>72.826,17</u>	<u>66.061,29</u>

KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2020

Cinema for Peace Foundation Stiftung für gemeinnützige Filmförderung, Berlin

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	<b>Stiftungskapital</b>			
	<b>Errichtungskapital</b>			
1100	Errichtungskapital		50.000,00	50.000,00
	<b>Ergebnisvortrag</b>			
	ERGEBNISVORTRAG		6.408,30	4.378,46
	<b>Sonstige Rückstellungen</b>			
1221	sonst. Rückst. JA/St		0,00	2.475,00
	<b>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>			
945	Bank	5.922,31		0,00
955	Creditcard	<u>1.454,46</u>		<u>0,00</u>
			7.376,77	0,00
	<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>			
1340	Verbindl. aus Lieferungen/Leistungen		1.365,00	7.595,48
	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>			
1700	Verbindlich. Lohn- und Kirchensteuer	15,33		1.612,35
1800	Sonstige Verbindlichkeiten	<u>7.660,77</u>		<u>0,00</u>
			7.676,10	1.612,35
	Summe Passiva		<u>72.826,17</u>	<u>66.061,29</u>

KONTENNACHWEIS zur Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Cinema for Peace Foundation Stiftung für gemeinnützige Filmförderung, Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	<b>IDEELLER BEREICH</b>			
	<b>Sonstige nicht steuerbare Einnahmen</b>			
2400	Sonstige Einnahmen ideeller Bereich	6.084,75		6.647,70
2423	Sonstige Erträge	<u>10.643,57</u>	16.728,32	15.747,11
	<b>Abschreibungen</b>			
2500	Abschreibungen auf Sachanlagen		87,00-	305,00-
	<b>Personalkosten</b>			
2551	Löhne und Gehälter	12.561,90-		9.705,00-
2553	Abgeführte Lohnsteuer	201,60-		483,35-
2555	Gesetzliche soziale Aufwendungen	2.994,23-		2.511,31-
2557	Sachzuw. u. Dienstleistungen an Arbeitn.	0,00		2.065,93-
2558	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>0,00</u>	15.757,73-	56,82-
	<b>Reisekosten</b>			
2560	Reisekosten Arbeitnehmer Verpfl.mehraufw.		17.082,95-	8.678,31-
	<b>Raumkosten</b>			
2661	Miete, Pacht	5.430,96-		15.142,13-
2663	Raumnebenkosten	<u>588,47-</u>	6.019,43-	885,45-
	<b>Übrige Ausgaben</b>			
2510	Ausgaben Bereich 2000	25.488,89-		12.803,61-
2665	Rechts-u.Beratung	418,00-		5.383,89-
2702	Porto, Telefon	79,16-		2.806,32-
2704	Sonstige Verwaltungskosten	18.532,85-		803,94-
2705	Fremdarbeiten	26.984,29-		33.732,80-
2707	Webseitenpflege	4.389,21-		1.793,89-
2709	Kuriere	0,00		155,73-
2710	Bankgebühren	773,03-		481,42-
2712	Büromaterial	4,99-		423,92-
2713	Buchhalt./Controllin	0,00		1.666,00-
2714	Projekte	300,00-		0,00
2716	Büroreinigung	1.645,58-		1.479,52-
2719	Stadtfahrten	89,22-		1.522,13-
2800	Bewirtung	1.737,68-		39,40-
2822	Screenings	11.501,87-		5.501,87-
2895	Kosten Gehaltsabrech	0,00		1.558,90-
2896	Jahresabschlussk	<u>1.754,50-</u>	93.699,27-	3.391,50-
	<b>ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN</b>			
	<b>Spenden</b>			
3220	Erhaltene Spenden/Zuwendungen	1.000,00		0,00
3221	Geldzuwendungen gg. Zuwendungsbestätig.	82.135,76		83.529,63
3223	Geldzuwendungen o. Zuwendungsbestätig.	34.095,89		7.500,00
3230	Aufwandszuwend. gg. Zuwendungsbestätig.	<u>1.500,00</u>	118.731,65	0,00
	<b>Sonstige nicht abziehbare Ausgaben</b>			
3250	Nicht abziehbare Ausgaben Ber. 2000		744,72-	0,00
Übertrag			<u>2.068,87</u>	<u>46,30</u>

KONTENNACHWEIS zur Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Cinema for Peace Foundation Stiftung für gemeinnützige Filmförderung, Berlin

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		2.068,87	46,30
<b>VERMÖGENSVERWALTUNG</b>			
<b>Zins- und Kurserträge</b>			
4150	Zinserträge 0% USt	47,22	7,17
<b>Sonstige Ausgaben</b>			
4700	Zinsen Vermögensverwaltung	86,25-	0,00
<b>JAHRESERGEBNIS</b>			
	Jahresergebnis	2.029,84	53,47
<b>Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr</b>			
3950	Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr	4.378,46	4.324,99
<b>ERGEBNISVORTRAG</b>			
	ERGEBNISVORTRAG	6.408,30	4.378,46

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSiB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

### 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine —vom Steuerberater angelegte und geführte — Handakte genommen wird.

### 3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

### 3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz<sup>1</sup>

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterlegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

### 4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht—wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt—, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

### 5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder bei einheitlicher Schadensfolge — aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000 €<sup>2</sup> (in Worten: ein Million €) begrenzt.<sup>3</sup> Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für eine Million

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformationen zur Verarbeitung von Beschäftigendendaten“ zu beachten.

2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

3) Die BRAO-Reform tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozialratsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 590 Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 590 Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 590 Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/ Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch — soweit nicht ausdrücklich anders geregelt — unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann — wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt — von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist — nicht — bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG)<sup>4</sup>

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

<sup>4</sup> ) Falls die Durchführung von Streitbelegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.